

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des HVAC-Netzanbindungssystems OST-1-4 (220 kV) zur Anbindung eines Windparks auf der Fläche O-1.3 – Abschnitt Seetrasse im Küstenmeer

Mit Planfeststellungsbeschluss gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.12.2023 - Az. V-667-00000-2023/003 - ist auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin der Plan für die Errichtung und den Betrieb des HVAC-Netzanbindungssystems OST-1-4 (220 kV) zur Anbindung eines Windparks auf der Fläche O-1.3 – Abschnitt Seetrasse im Küstenmeer festgestellt worden.

Vorhaben und wesentliche hierzu getroffene Regelungen:

Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses für den Abschnitt Seetrasse im Küstenmeer sind die Errichtung und der Betrieb des Seekabels als 220 kV-Wechselstromkabelsystem inklusive der notwendigen Anlagen.

Das Vorhaben verläuft von der Übergangsverbindungsmuffe, die sich 358 m landeinwärts von der Uferlinie östlich des Hafens von Vierow bei KP 0+000 (Koordinaten ETRS89/ UTM-Zone 33N: Rechtswert 407138,27342, Hochwert 5998806,07085 und Koordinaten WGS 84: Länge 13,5788931, Breite 54,1289853) befindet, durch das Küstenmeer bis zum Übergang vom Küstenmeer zur ausschließlichen Wirtschaftszone am Grenzkorridor O-I an KP 77+554 (Koordinaten ETRS89/ UTM-Zone 33N: Rechtswert 427931,09052, Hochwert 6065287,63714 und Koordinaten WGS 84: Länge 13,8808564, Breite 54,7296961).

Der Planfeststellungsbeschluss schließt insbesondere die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für das Verlegen und den Betrieb des Seekabels in einer Bundeswasserstraße, die Entscheidung über die Errichtung von baulichen Anlagen an der Küste, die Naturschutzgenehmigung einschließlich der Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft und der Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz und – teilweise hilfswesen – Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz sowie die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V ein.

Die Entscheidung enthält Nebenbestimmungen zu Allgemeinem, Naturschutz (insbesondere übergreifende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Artenschutz, Natura 2000-Verträglichkeit, Eingriffsregelung, Bodenschutz), Immissionsschutz, Denkmalschutz, strom- und schiffahrtspolizeilichen Belangen, Fischereiwirtschaft, Marine, Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Anlagen Dritter und Entschädigung in Geld. Des Weiteren enthält der Planfeststellungsbeschluss Zusagen der Vorhabenträgerin und die Entscheidung über Einwendungen.

Von der Planfeststellungsbehörde wurde zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig** erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt, es sei denn, es ist mit geringem Aufwand möglich, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist von zehn Wochen kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger im Planfeststellungsverfahren keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss wird vom 14.02.2024 bis einschließlich 27.02.2024 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter

www.regierung-mv.de/pfv-ostwind3-see

zugänglich gemacht.

Der Beschluss wurde der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Schwerin, den 08.02.2024

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Planfeststellungsbehörde